

Ordnung
zur Aufhebung der Ordnung
für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 10. Februar 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Hochschulmedizingesetz (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14.05.2008 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 21. Januar 2010, Az.: 9526 TgbNr.: 572/10 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. August 1998, StAnz. S. 1527, zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2006, StAnz. S. 541, wird aufgehoben.

§ 2
Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2015 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2017 hinaus ist nicht möglich. Das gemäß der in § 1 genannten Ordnung erforderliche Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot ist, korrespondierend zu der Verlaufstabelle im Anhang, auslaufend bis zum Ende des Sommersemesters 2012 gewährleistet. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft ist ab dem Wintersemester 2008/09 nicht mehr möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft sind ab dem Wintersemester 2008/09 nur noch gemäß der in der Anlage beigefügten Tabelle zulässig. Die für die Einstufung erforderlichen Anrechnungsbescheide über erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 der Diplomprüfungsordnung Erziehungswissenschaft vom 28. August 1998 müssen vor der Einschreibung vorliegen. Nach dem Sommersemester 2012 ist eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft nicht mehr möglich.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 10. Februar 2010.

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Anlage (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Zulässigkeit der Einschreibungen in höhere Fachsemester des Diplomstudiengangs
Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung (mindestens in das ...)
Wintersemester 2008/09	2. Fachsemester
Sommersemester 2009	3. Fachsemester
Wintersemester 2009/10	4. Fachsemester
Sommersemester 2010	5. Fachsemester
Wintersemester 2010/11	6. Fachsemester
Sommersemester 2011	7. Fachsemester
Wintersemester 2011/12	8. Fachsemester
Sommersemester 2012	9. Fachsemester